

► Bundesgerichtshof

Strafzumessung bei einem Steuerberater

| Der BGH kritisiert in einer Revisionsentscheidung vom 27.7.16 (1 StR 256/16, Abruf-Nr. 188379) die strafzumessungsrechtlichen Ausführungen des LG Kassel. Das LG habe im Rahmen seiner Strafzumessungserwägungen nicht erkennbar die dem Angeklagten als Steuerberater drohenden berufsrechtlichen Folgen in den Blick genommen. Die Begehung einer – hier versuchten – Steuerhinterziehung durch einen Steuerberater könne gemäß § 89 Abs. 1 StGB, § 90 Abs. 1 Nr. 5 StBG als Berufspflichtverletzung sogar zu einem Ausschluss aus dem Beruf führen. |

Steht die Möglichkeit eines Verlusts der beruflichen oder wirtschaftlichen Existenz im Raum, muss das im Rahmen der Strafzumessung regelmäßig berücksichtigt werden. Dem habe die Strafkammer nicht entsprochen, sondern lediglich außerhalb der Strafzumessung die Maßregel des § 70 StGB erörtert und die Anordnung des Berufsverbots im Ergebnis abgelehnt. Vorliegend konnte der BGH nicht ausschließen, dass das Tatgericht zu einer geringeren Freiheitsstrafe gelangt wäre, wenn es die möglichen berufsrechtlichen Folgen bei der Bemessung der Strafe bedacht hätte.

► Hanseatisches Oberlandesgericht

Überhaftbefehl und Beschleunigungsgebot in Haftsachen

| Mit der Entscheidung vom 21.7.16 (2 Ws 146/16, Abruf-Nr. 188505) weist das Hanseatische OLG darauf hin, dass das besondere Beschleunigungsgebot in Haftsachen in Fällen der Überhaft in abgeschwächter Form gilt. Das hat zur Folge, dass einer Verfahrensverzögerung weniger Gewicht zukommt als bei alleiniger Vollziehung der Untersuchungshaft. |

Im Streitfall hatte das AG am 28.11.14 gegen den Angeklagten einen auf den Haftgrund der Flucht gestützten Haftbefehl wegen des dringenden Tatverdachts der Steuerhinterziehung in 38 Fällen erlassen, welcher am 10.12.14 vollstreckt und am selben Tag verkündet wurde. Der – durch Beschluss vom 22.1.15 um weitere Tatvorwürfe auf insgesamt 46 Straftaten und um den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr erweiterte – Untersuchungshaftbefehl wurde bislang nicht vollzogen, weil der Angeklagte – voraussichtlich noch bis zum 12.12.16 – Strafhaft in anderer Sache verbüßt und der Haftbefehl sich insoweit als Überhaftbefehl darstellt.

MERKE | Schließlich weist das Gericht noch darauf hin, dass ein Hauptverhandlungsprotokoll parallel zur Urteilsabsetzung fertiggestellt werden kann. Allerdings sei es mit dem besonderen Beschleunigungsgebot in Haftsachen unvereinbar, dass das Hauptverhandlungsprotokoll um 2 ½ Monate verzögert fertiggestellt werde. Ob diese Verzögerung zur Aufhebung eines (Über-)Haftbefehls führt, bemesse sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls.

Möglicher Verlust der beruflichen Existenz als Straf-milderungsgrund

Angeklagter verbüßt bereits eine andere Haftstrafe

Hauptverhandlungsprotokoll parallel zur Urteilsabsetzung